

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Juni 2018

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Freilassing

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die  
Abstufung einer Teilfläche der Ortsstraße „Huber-Jakl-Weg“  
zum beschränkt-öffentlichen Weg „Huber-Jakl-Weg“ ..... 1

#### Markt Teisendorf

Bebauungsplan „Weildorf-Kapellenweg, 5. Änderung“  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 2

#### Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss  
des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Aufhebung  
des Bebauungsplanes „Erweiterung Feldkirchener Feld“  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die  
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 3

#### Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018 ..... 4

#### Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018 ..... 5

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

#### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Abstufung einer Teilfläche der Ortsstraße „Huber-Jakl-Weg“ zum beschränkt-öffentlichen Weg „Huber-Jakl-Weg“

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 8.5.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Eine Teilfläche der Flurnummer 131/2 der Gemarkung Freilassing wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt-öffentlichen Wege abgestuft.

Die in der Stadt Freilassing, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern bestehenden Ortsstraße „Huber-Jakl-Weg“ soll in einem Teilstück von 30 m zu einem beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft werden mit der Widmungsbeschränkung Radfahrer frei und Anliegerverkehr in Richtung Auenstraße für Fahrzeuge bis 2 m Breite frei.

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche, Teilfläche der Flurstücksnummer 131/2 ist im Eigentum der Stadt Freilassing, dadurch hat die Stadt als Straßenbaulastträger nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG das erforderliche Verfügungsrecht (Eigentum).

Das Bestandsverzeichnis ist zu aktualisieren;

Die Widmungskarte der Ortsstraße ist anzupassen und eine neue Widmungskarte für den beschränkt-öffentlichen Weg ist anzulegen.

Bezeichnung:

Huber-Jakl-Weg

<b>Flst. Nr.</b>	131/2 (Teilfläche)
<b>Anfangspunkt:</b>	Auenstraße
<b>Endpunkt:</b>	Einmündung in Ortsstraße „Huber-Jakl-Weg“
<b>Länge:</b>	0,030 km
<b>Straßenbaulast:</b>	auf gesamter Länge – Stadt Freilassing
<b>Widmungsbeschränkung:</b>	Radfahrer frei, Anliegerverkehr in Richtung Auenstraße für Fahrzeuge bis 2 m Breite frei

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing, Zimmer Nr. 202 eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformatsatz zugelassenen <sup>1)</sup> Form.

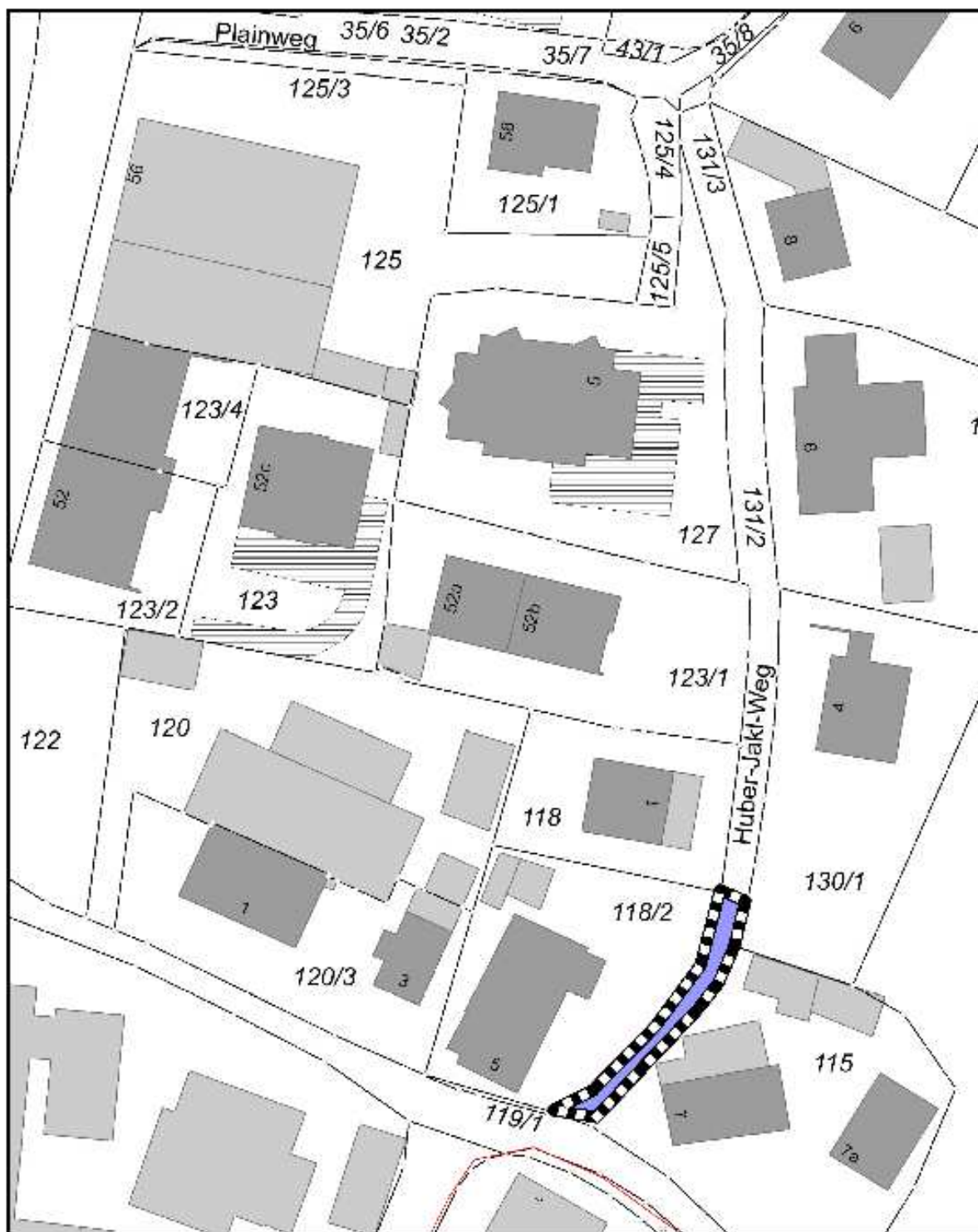
#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freilassing, den 29. Mai 2018  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister



### Geoinformationssystem BGL - Siris

Maßstab 1:800 (1cm = 8,000 m Breite = 114,993 m Höhe = 144,713 m)

Vermessung (Strecke: 74,259 m / Fläche: 89,761 m<sup>2</sup>)

Bek. Nr. 2

#### Markt Teisendorf

**Bebauungsplan „Weildorf-Kapellenweg, 5. Änderung“  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.4.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Weildorf-Kapellenweg“ als Satzung beschlossen.

Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung der Parzellen 6, 7 und 8 an den übrigen Planbereich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Weildorf-Kapellenweg“ in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung, Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise:**

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 5. Juni 2018  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Gemeinde Ainring**

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Erweiterung Feldkirchener Feld“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 27.6.2017 den am 24.4.2001 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Erweiterung Feldkirchener Feld“ aufgrund seiner Unwirksamkeit sowie wegen Änderung der gemeindlichen Planungsvorstellungen aufzuheben.

Der Geltungsbereich des Aufhebungsbebauungsplanes mit einer Größe von rund 4,1 ha liegt im Westen des Ortsteils Feldkirchen zwischen der Bahnlinie Freilassing-Berchtesgaden und der Bundesstraße 20. Dieses Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 2096/2, 2104, 2106/1 sowie das Flurstück 1906/5 Gemarkung Ainring. Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Erweiterung Feldkirchener Feld“ führt dazu, dass im Plangebiet die Vorschriften für un-  
beplante Bereiche, konkret § 35 BauGB, gelten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

**6. Juni 2018 bis 9. Juli 2018**

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104  
und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen  
Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete  
der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Logo verde, Ralph Kulak Landschaftsarchi-  
itekten GmbH, ausgearbeitete Entwurf der Aufhebungssatzung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom  
15. Mai 2018.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) – Aktuelles – Bau-  
leitplanverfahren - Aufhebung Bebauungsplan „Erweiterung Feldkirchener Feld“ eingesehen werden.

Mitterfelden, den 30. Mai 2018  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Abwasserzweckverband Saalachtal**

### **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale  
Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Abwasser-  
zweckverband Saalachtal folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 835.500,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 530.000,00 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Abwasserzweckverbandsumlagen

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird im Haushaltsjahr 2018 auf **781.000 €** festgesetzt (**Umlagesoll**). Für die Bemessung der Umlage wird der Beschluss des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 a + b) und vom 7.4.2003 (TOP 3 a +b) (ab dem Haushaltsjahr 2003 ff.) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird im Haushaltsjahr 2018 auf **530.000 €** festgesetzt (**Umlagesoll**). Für die Bemessung werden der Umlage wird der Beschluss des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 c) und vom 7.4.2003 (TOP 3 b) (ab dem Haushaltsjahr 2003 ff.) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen, die sich auf Einnahmen und Ausgaben sowie den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Piding, den 9. Mai 2018  
Abwasserzweckverband Saalachtal

**Hannes Holzner**, Erster Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 5

### Mittelschulverband Piding-Anger

#### Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Mittelschulverband Piding-Anger folgende Haushaltssatzung:

## I.

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 688.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

0,00 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 462.100 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 271 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.705,17 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Piding, den 8. Mai 2018

Mittelschulverband Piding-Anger

**Hannes Holzner**, Erster Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

---